

G. K. 131, 39.

Ya
5405

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Julii
1757.
per Moguntinum.

Kaiserlich
allergnädigstes
**COMMISSIONS-
DECRET**

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs-Versammlung

zu Regensburg,
de dato 9. Julii 1757.

den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die

Chur-Maynzische Stadt Erfurth
und dasige Lande
betreffend.

Nebst Beylage.





Son **Ihro Römisch-Kaiserlichen Majestät**
FRANCISCI, unsers Allergnädigsten Kaisers
und Herrn Herrn wegen, zu gegenwärtigen
Reichs-Tag gevollmächtigter Höchstansehnlicher
Kaiserlicher Herr Principal-Commissarius, Herr
Alexander Ferdinand, des Heiligen Römischen Reichs, Fürst
zu Thurn und Taxis, Graf zu Bassasina, Freyherr zu Imbden,
Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen,
auch deren Herrschaften, Demmingen, Marck-Tischingen, Tru-
genhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfershem, Rosum
und Meuseghem, *ic. ic.* der souverainen Provinz Hennegau
Erb-Marschall, Ritter des goldenen Bließes, beyder Römisch-
Kaiserlichen Kaiserlichen Majestät Majestät würcklicher Ge-
heimer Rath, wie auch Erb-General und Obrist-Postmeister
im Heiligen Römischen Reich, Burgund, und denen Nieder-
landen, *ic. ic.* Deren Churfürsten, Fürsten und Ständen all-
hier anwesenden vortrefflichen Räten, Bothschafteren und
Gesandten hiermit anzufügen.

Es werde Churfürsten, Fürsten und Ständen durch den
offenen Ruff zu gleicher Zeit bekannt worden seyn, als **Ihro**
Kay-

Kaiserliche Majestät die Nachricht zu gekommen, und dar-
auf bey Allerhöchst Dero selben von des Herrn Erz-Bischof-
fen und Churfürsten zu Maynz, Churfürstliche Gnaden, die
allerunterthänigste Anzeige beschehen seye, was massen neuer-
dingen nunmehr auch die Stadt Erfurth und dasige Lande
von des Königs in Preußen Majestät, Churfürsten zu Bran-
denburg in weiterer Fortsetzung und Verbreitung Dero un-
ternommener Empdrung mit einigen Dero Bädereu überzo-
gen worden seyen. Diese mehrmahlige Land: Fried: brüchige
Unternehmung werde dadurch erschwehret, da in solcher seye
bedrohet worden, bey dem bezeigenden, in dem Land Frieden
jedoch gebothenen und von einem jeden Stand sich so wohl,
als in der Folge seinen Mit: Ständen schuldigen Gegenstand
das ganze Land mit Feuer und Plünderung auch weiteren Ge-
waltthaten zu verheeren, womit also die Empdrung auch in
eine weiter verpönte Land: Bezwingung erwachse. Am aller-
beträchtlichsten aber wolle es seyn, daß dieser Gewalt Seiner
Churfürstlichen Gnaden in dasigen Landen von darumen zuge-
drungen werde, weilen Hoch: Dieselbe in Handlung und Erfüllung
Dero Reichs: Ständischen Obliegenheit sich willig erfinden
lasseten, und mit gleichen anmaßlichen Zudringungen, auch alle
andere in patriotischer Gelehrung der gesellichen Gebühr be-
griffene Stände, laut der von dem Königlich Preussischen
Flügel: Adjutanten Marwitz an dem Churfürstlich Maynyschen
Stadthalter zu Erfurth abgegebener hier bengehender Erklä-
rung wollten bedrohet, dann ferner so gar die Landes: Eingeh-
rdrige aufgehehet, die Pflicht: Vergessene unterstützet, und zur
Nachhangung an der Empdrung angereizet werden.

Nun hätte zwar der ruhmvürdige standhafte Entschluß
Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, nach welchem Hoch-
Dieselbe, als ersterer Churfürst und Erz Cansler des H. Röm-
Reichs bey denen Gelehen ohnabweichlich beharren, somit
sehender alles äusserste zugleich aber auch die gleichmäßige geselliche

liche Hilfe Dero Mitständen erwarten, als den vergewaltigenden Willen eines in so voller Empörung begriffenen Fürsten weichen, und darmit durch Ihre Untergebung nach dessen Kräften anderen Dero Mitständen zu weiterer Ueberwältigung stärken wollen, die von einer solchen standhaften Entschliessung in derley gewagt. n Unternehmungen jedesmahlen zu erwarten seyende gedeihliche Wirkung dahin gehabt, daß die Königlich Preussische Mannschafft von der Stadt Erfurth und dasiger Besatzung Petersberg anwiederum abgezogen seye. Es hätte aber diese Mannschafft nicht allein, während der Zeit ihres Aufenthalts dasige Einwohner mit vielen harten Bedrückungen beladen, sondern auch noch weitere von dortigen Lande nicht zu erschwingen gewesene Exzessen unternommen, und zu deren Einbringung mehrere deren dasigen angelesenen geist: und weltlichen Personen, als Geißeln ihres Landfriedbrüchigen Raubs mit sich fortgeschleppt.

Ihre Kayserliche Majestät welche alle derley Ereignissen so oft und vielmahlen Reichsväterlich allschon gewarner, und hiernach Churfürsten, Fürsten und Stände zur schleunigen Auf: und Zusammenstellung der allerseitigen Hilfe Ihnen selbst zum Vorstand sowohl, als Dero noch weiter bedrückten hohen Mitständen zur Hilfe allergnädigst angemahnet hätten, wollten demnach alles diesfalls an das Reich allschon erlassene hierdurch nochmahlen, anbey aber auf das angelegentlichste wiederholen, auf daß Churfürsten, Fürsten und Stände sammentlich dem von denen löblichen Fränkischen auch Chur- und Ober-Rheinischen Creysen allschon gemachten rühmlichen Vorgang in gleicher Patriotischer und werththätiger Hülffleistung nachfolgen, somit durch vereinbarte Kräfte sich allerseits dahin verwenden wollten, damit dem, der Kayserlichen Autorität und der Ehre des Reichs gleichsam spottenden in voller Empörung und gänzlicher Veringachtung aller seiner Mitständen

den

den befangenen Churfürsten zu Brandenburg die Kraft deren
Gesetzen und deren gleich durchgehende Verbindlichkeit einsmah-
len nachdrucksam empfinden gemacht, und denen darunter aller-
seits beschädigten somit auch Seiner Churfürstlichen Gnaden zu
Maynz die gebührende und in denen älteren sowohl als jünge-
ren Reichsschlüssen vorgesehene und gemeinsamllich zugesicherte
Genugthuung verschaffet werden möge.

An welchem allen Jhro Kayserliche Majestät um so
weniger zweifleten, nachdeme der allwaltende Gott die von
Dero Kayserlichen Gemahlin der Kayserin Königin Ma-
jestät zur gleichmässigen Nothwehr und Rettung Dero
Reichs-Landen und der gesamten teutschen Freyheit ergriffene
gerechteste Waffen gesegnet habe, anmit es nunmehr an der
Zeit seye, zulängliche künftige Ruhe und Sicherheit der Reichs-
ständischen Freyheit, welche laut obangeführter Anlag des Kö-
nigs in Preussen Majestät Churfürst zu Brandenburg zu un-
terdrucken lediglich vorhabe, sich um so ehender zu verschaffen,
und dem leyder! unglücklich ausgebrochenen vererblichen Un-
weesen desto geschwinder das Ende zu machen, da des Königs
in Frankreich Majestät untereinsten die Versicherung ertheilet
hätten, in Gefolg Dero dem heiligen Römischen Reich und
dessen bedruckten Ständen allschon anerbottener Hülfe, eine
weitere nahmhaftere Zahl Dero Völkern anrucken zu lassen, und
zum allerseitigen Besten mit verwenden zu wollen.

Gleichwie dann Jhro Kayserliche Majestät die Be-
förderung des allgemeinen Besten, und darmit die baldige Wie-
derherstellung der allerseitigen Sicherheit und Freyheit Aller-
höchst Jhro zum alleinigen Augenmerk nehmen, und dazu
sich gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen rühmlich Pa-
triotischen Beystandes getrosteten.

Solches

Solches alles haben in Allerhöchsten Kayserlichen
Nahmen und auf speciellen Allergnädigsten Kayserlichen
Befehl Se. Hochfürstliche Gnaden denen auf allhiefigen Hoch-
löblichen Reichs-Convent versammelten Räten, Botschaff-
tern und Gesandten nachrichtlich mittheilen wollen. Denen
selben zu freundlich- auch günst- und gnädigen Willens-Er-
weisung so bereit als willig verbleibende. Signatum Regen-
spurg den 9ten Julii 1757.



Alexander, Fürst von
Thurn und Taxis.

Inscriptio:

Dem Hochlöblich-Chur-Maynzischen Reichs-
Directorio anzuhändigen.

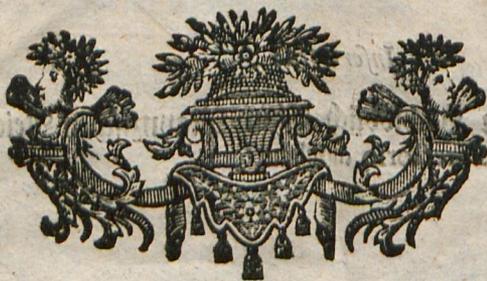
Ben-

Qkya 5405 x 268.3038

Beylage.

Der König, mein Herr, ist zu mächtig und zu gerecht, um nöthig zu haben, sich Allirte durch die Gewalt zu machen. Er will aber nicht, daß die Stände im Reich sich abusiren oder zwingen lassen, sich in dem Krieg, so Er mit der Königin von Hungarn hat, verwickeln zu lassen; Er schicket deshalb dies Corpo Troupen ins Reich, um diejenige Stände, so wider Ihn haben marschiren lassen oder wollen, zur Neutralität zu nöthigen.

Wir haben Ordre diejenige, so die Neutralität annehmen und deshalb an ihn schicken, seiner Freundschaft zu versichern, allmdglichste Ordre in ihren Ländereu zu halten; diejenige aber so Hülfz. Rülcker oder Geld zum Kriege gegen Ihn geben, als Feinde zu tractiren, ihre Troupen an allen Orten, wo wir Können zu attaquiren, ihre Länder in Contribution zu setzen, und als Feind darinn zu leben.





Q.K. 131,39.

Dictatum Ratisbonæ, die 11. Julii
1757.
per Moguntinum.

Ya
5405

Kaiserlich
allergnädigstes
**COMMISSIONS-
DECRET**

an
Eine Hochlöblich-allgemeine
Reichs-Versammlung

zu Regensburg,

de dato 9. Julii 1757.

den gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfall
in die

Chur-Mainzische Stadt Erfurth
und dasige Lande
betreffend.

Mit Beilage.

